

Die Auseinandersetzung mit der Reformation in Breslau in den „Acta capituli Wratislaviensis“ von 1517 bis 1540

Johannes Turzo, der aufgrund des Kolowratschen Vertrages von 1504 nach dem Tode des Bischofs Johannes IV. Roth im Jahr 1506 zum Nachfolger auf dem Breslauer Bischofsstuhl gewählt worden war, starb am 2. August 1520 im 56. Lebensjahr. An diesem für das Domkapitel denkwürdigen Tage sind die Domherren nach den „Acta capituli Wratislaviensis“ dreimal und am darauffolgenden Tage gleich in der Frühe noch einmal zusammengekommen, um über die durch den Tod des Bischofs für die Diözese entstandene Lage zu beraten. In den ersten beiden Sitzungen werden Briefe zur Kenntnis genommen, in denen der Domherr Nikolaus Weidner aus der bischöflichen Residenzstadt Neiße über den schlechten Gesundheitszustand des Bischofs berichtet und um den Besuch einer Abordnung des Domkapitels bei dem sterbenden Bischof in Neiße bittet. Bei der dritten Zusammenkunft am 2. August 1520, die gegen 16.30 Uhr nach unserer heutigen Zeitrechnung stattgefunden hat, liegt die Nachricht bereits vor, daß der „hochzuverehrende Bischof von Breslau, der Herr Johannes Turzo gegen 11 Uhr vormittags zum Herrn heimgegangen ist“ ¹⁾.

Im Blick auf die Bestattung des verstorbenen Bischofs wird am 5. August 1520 folgendes beschlossen:

„Placuit dnis, ut circa sepulturam funeris epi fiat sermo in ecclesia Wratislaviensi lingua teutonica, et licet non esset consuetudinis haberi circa sepulturam ipsam orationem latinam, attamen si doctor Johannes Hessus canonicus sanctae crucis, id muneris obire vellet ut dicebatur, dni forent de hoc contenti.“

Aus dieser Niederschrift geht hervor, daß das Domkapitel damit einverstanden war, daß Dr. Johannes Heß, der Kanoniker am Breslauer Kollegiatstift zum Heiligen Kreuz, bei dem Leichenbegängnis des Bischofs Johannes V. Turzo eine lateinische Predigt im Dom hält. Diese Zustimmung erteilt das Domkapitel, obwohl es nicht üblich war, daß eine zweite Ansprache bei der Bestattung gehalten wurde. Wir dürfen annehmen, daß sich Johannes Heß um diese Predigt bemüht hat, weil der Bischof und er einander freundschaftlich verbunden waren. Bereits 1513 hatte Johannes Turzo den im Jahr 1490 in Nürnberg geborenen Johannes Heß, dessen Familie er kannte, als seinen Sekretär nach Breslau berufen. Als Kurfürst Friedrich der Weise den Breslauer Bischof Johannes Turzo in einem Brief um Reliquien für die Schloßkirche in Wittenberg gebeten hatte, erfüllt der Bischof diesen Wunsch, indem er Johannes Heß im Jahr 1517 mit der Überbringung der von ihm gesammelten Reliquien beauftragt ²⁾.

¹⁾ Prot. 1326 ff.

²⁾ Korrespondenzblatt d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesien, Bd. XLI.

Nach dem Tode des Bischofs Johannes V. Turzo beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des Bistums Breslau.

Nachdem im August, September und Oktober des Jahres 1520 Martin Luthers große reformatorische Bekenntnisschriften erschienen waren, brach Luther am 10. Dezember 1520 in Wittenberg durch die Verbrennung der päpstlichen Bannandrohungsbulle und des kanonischen Rechtes mit der römischen Kirche. Die dadurch ausgelöste Bewegung machte auch vor dem Breslauer Bistum und den Toren der Stadt Breslau nicht halt.

Während bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann, daß in Breslau Schriften des im Jahr 1415 in Konstanz als Ketzer verurteilten und verbrannten Prager Professors Jan Hus gedruckt worden waren oder Verbreitung gefunden hätten, taucht im Protokoll des Domkapitels vom 11. Mai 1520 überraschend der Satz auf:

„Tractatum est per dnos, quibus modis intercipi possit publica venditio librorum Johannis Hus hic Wratislaviae.“ (Die Herren verhandelten darüber, auf welche Weise hier in Breslau der öffentliche Verkauf der Bücher von Jan Hus ausgeschaltet werden könne.)

In der Sitzung vom 18. Mai 1520 geht es noch einmal um den Vertrieb der von Jan Hus verfaßten Bücher in Breslau. Es heißt dort:

„In negotio venditionis librorum Johannis Hus et aliorum opusculorum vergentium in contemptum et deturpationem sedis apostolicae et ordinis ecclesiastici dni tractarunt de viis et modis, quibus huic malo consultius iretur obviam.“

Man beschließt, eine Abordnung des Domkapitels zu entsenden, die mit dem Rat der Stadt Breslau auch im Namen des Bischofs verhandeln soll, um ein Verbot der Verbreitung von Schriften des Jan Hus zu erwirken, damit nicht weiterhin „der apostolische Stuhl“ und die kirchliche Ordnung verächtlich gemacht werden.

Von Martin Luther ist erstmalig in den „Acta capituli Wratislaviensis“ im Protokoll vom 21. Dezember 1520, also wenige Tage nach der Verbrennung des kanonischen Rechtes in folgendem Zusammenhang die Rede: „Tractatum fuit inter dnos, quis deinceps teneatur supplere defectum cerae in ecclesia ob factionem lutheranam nunc praeter solitum quotannis deficientis. Nihil autem fuit conclusum.“ (Die Herren verhandelten darüber, wer in Zukunft verpflichtet sein sollte, den Rückgang an Wachs zu ersetzen, der in der Kirche infolge der lutherischen Verschwörung fehlt³⁾).

Vom Druck und von der Verbreitung lutherischer Schriften und Bücher in Breslau ist erst im Protokoll über die Sitzung des Domkapitels vom 11. Juli 1522 die Rede. In Anwesenheit des Breslauer Bischofs Jakob von Salza beschließt das Kapitel: „... quod dni curent fieri formam inhibitionis publicae, qua regia maiestas inhibeat inveni et vendi virulenta

³⁾ Es war gebräuchlich, daß von den Dompönitentiaren ein Wachsoffer als Buße aufgelegt wurde.

opuscula Lutheri et illius sequacium, offerens se sua paternitas inhibitionem talem a regia maiestate impetrare...". (Die Herren sollen sich um eine gerichtliche Verfügung bemühen, durch die die kaiserliche Majestät verbietet, daß die giftigen Werke Luthers und seiner Anhänger eingeführt und verkauft werden.)

Wie sehr das Domkapitel durch die „lutherische Verschwörung“ in Breslau beunruhigt war und Aufruhr und Plünderungen in der Stadt befürchtete, geht aus dem im März 1522 gefaßten Beschluß der Domherren hervor, den Domschatz aus dem Bereich der Stadt Breslau fortzuschaffen zu lassen ⁴⁾).

Schließlich wandte sich das Domkapitel an Papst Hadrian VI. mit der Bitte, dem kirchlichen Verfall in Breslau Einhalt zu gebieten. Auch an den König von Polen erging ein Gesuch um Beistand ⁵⁾).

Im Blick auf Papst Hadrian VI. heißt es im Protokoll vom 18. November 1522:

„Lectus et examinatus fuit in cplo conceptus litterarum missilium scribendarum per cplm ad summum pontificem contra lutheranismum in dies magis magisque incrudescens, qui conceptus formatus erat per dnm Saur valetudinarium domi decumbentem. Et quia idem conceptus apprime probabatur dnis, quare commiserunt litteras ipsas sub eodem tenore absolvi, simul et in eodem negotio alias litteras fieri ad coeternum cardinalium atque praecipuos cardinales seorsim.“ (Verlesen und geprüft wurde der Entwurf von Sendschreiben, die seitens des Kapitels an den Papst geschickt werden sollten gegen das Luthertum, das von Tag zu Tag immer gefährlicher werde.)

Während König Sigismund I. von Polen in seiner Antwort zum Ausdruck brachte, daß es ihn eigentlich nichts angehe, was man in Breslau von der Religion denke („Non interest quidem nostra, quatenus vobis conveniat de religione, curare“), ergeht am 23. Juli 1523 folgendes Schreiben des Papstes an den Rat der Stadt Breslau:

Papst Hadrian, dieses Namens der Sechste,
Seinen geliebten Söhnen, dem Hauptmann und den Konsulen
der Stadt Breslau.

Durch Briefe und mündliche Nachrichten haben Wir erfahren, daß das Gift der lutherischen Ketzerei auch Eure berühmte Stadt Breslau, wenigstens viele ihrer Bewohner, gleich welchen Standes und Geschlechtes, ergriffen und sie von der Glaubensregel, die die Hl. römische Kirche vom Hl. Geist unerschüttert bewahrt hat und noch bewahrt, unter dem Schein der evangelischen Freiheit, eigentlich aber der teuflischen Knechtschaft, durch die die Bande der Tugend gelöst und den Völkern Freiheit zu sündigen erteilt wird, in die verderblichsten und abscheulichsten Irrtümer geführt habe.

Dies erfüllt unseren Geist mit umso größerer Traurigkeit, je standhafter

⁴⁾ Prot. 1382.

⁵⁾ Prot. 1431, 1448.

sonst Eure Stadt den reinen Glauben und die wahre Religion zu ehren und zu behalten pflegte. Denn es ist Uns nicht verborgen, daß sie und Eure gottseligen Vorfahren in ihr einst die entstehende hussitische Ketzerei so verabscheuten, daß sie lieber vom Gehorsam des böhmischen Königs, ihres Erbherrn, als vom Gehorsam der römischen Kirche abweichen wollten. — . . . — Um wieviel die lutherische Ketzerei verderblicher und abscheulicher ist als die hussitische, das weiß jeder Kluge, der auch beide nur oberhin kennt.

So haben Wir es kraft Unseres Hirtenamtes für nötig erachtet, an Euch zu schreiben, Euch im Herrn zu ermahnen, und von Euch aus Apostolischer Macht zu begehren, daß Ihr die Unruhen und Skandale, die die besagte Ketzerei überall, wo sie hinkommt, geistlich und weltlich erzeugt und Eurer Stadt die größte Schande, den Bürgern und Einwohnern aber Verderben bereitet, völlig ausräumt, indem Ihr strenge Strafen gegen diejenigen festsetzt, die diese Ketzerei selbst, ihren Urheber Luther und seine Anhänger bekennen, ihre Schriften verkaufen, kaufen, drucken, lesen, hören, behalten und besitzen. So werdet Ihr etwas tun, was Eurer und Eurer Vorfahren Tugend, Treue, Religion und Frömmigkeit würdig ist.

Gegeben Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe des 23. Juli 1523. (Gekürzte Übersetzung).

Hadrian VI. starb am 14. September 1523 und ersparte so dem Rat der Stadt Breslau die Verlegenheit, das päpstliche Schreiben beantworten zu müssen.

Dessen ungeachtet war sich auch der Rat der Stadt Breslau darüber im klaren, daß es einer starken Persönlichkeit bedurfte, um die kirchliche und weltliche Ordnung in Breslau wiederherzustellen. Das konnte nur ein Mann sein, der auch den anstehenden theologischen Fragen gegenüber gewachsen war. Die Breslauer Ratsherren sahen ihn in der Person des Dr. Johannes Heß, dessen Berufung an die St. Maria-Magdalenenkirche zu Breslau sie deshalb vorbereiteten.

Die Schwierigkeiten, die mit einer Berufung des Johannes Heß an die Maria-Magdalenenkirche verbunden waren, läßt die Niederschrift über die Sitzung des Domkapitels vom 13. Oktober 1523 erkennen:

„Lectae sunt litterae epi oblatae cplo per Johannes Weyss officialem Wratislaviensem, in quibus sua paternitas declarabat causas, ob quas investiendum putaret Johannem Hessum de ecclesia parochiali beatae Mariae Magdalенаe Wratislaviensi ad communem electionem civitatis, ne scilicet magistratus auctoritate propria atque de facto illum institueret ad eandem ecclesiam in exemplum aliorum oppidorum, quo nimirum paulo post illud ipsum exemplum secuti et parochis suis electis alios quos vellent in locum eorundem essent suffecturi.“

(Es werden Briefe verlesen, in denen der Bischof die Gründe darlegte, aufgrund deren er glaubte, Johannes Heß im Blick auf die Gemeindevahl der Bürgerschaft an die Breslauer Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena einweisen zu sollen. Der Magistrat soll Johannes Heß näm-

lich nicht auf eigenen Beschluß hin an dieser Kirche einsetzen zum Beispiel für andere Städte. Sicherlich würden sie bald diesem Beispiel folgen und, nachdem sie ihre Pfarrer hinausgeworfen haben, an deren Stelle andere einsetzen, die ihnen genehm sind.)

Im weiteren ist davon die Rede, daß sich der Breslauer Rat bereits dahingehend geäußert habe, daß er, wenn ihm die Investitur durch den Bischof abgeschlagen werden sollte, diese selbst vornehmen und verantworten würde.

Das Protokoll schließt mit den Worten: „Dni cplm deliberatione praehabita unanimi et constanti animo multis in hoc pensatis rationibus obnitebantur, ne eps ullo modo investituram petitam concedat.“ (Die Domherren widersetzen sich einmütig und unabänderlich dem Vorschlag, daß der Bischof auf irgendeine Weise die erbetene Investitur billigt.)

Am 19. Oktober 1523 fertigt daraufhin der Rat der Stadt Breslau für den von ihm berufenen Pfarrer Dr. Johannes Heß eine Präsentation aus, die dem Bischof überreicht wird. Ohne eine Antwort abzuwarten, führt dann der Rat der Stadt den neuen Pfarrer am 21. Oktober 1523 in sein Amt an der Maria-Magdalenenkirche ein. Am 25. Oktober hält Johannes Heß seine erste Predigt im reformatorischen Geist in Maria-Magdalena. Daß die Erwartungen, die der Rat der Stadt Breslau bei seiner Berufung an Johannes Heß als Theologen gestellt hatte, erfüllt wurden, zeigt sich bereits im darauffolgenden Jahr 1524.

Wie sieht die theologische Laufbahn von Johannes Heß aus? Im Jahr 1511 hatte er in Wittenberg den Magistergrad erworben. Doktor der Theologie wurde er nach einem Studienaufenthalt in Rom, wohin er sich im Jahr 1519 im Auftrage seines Bischofs Johannes V. Turzo begeben hatte. Von Rom aus führt der Weg Johannes Heß noch einmal nach Wittenberg, wo er mit Luther in enge Berührung kam.

Seine theologische Erkenntnis hat Johannes Heß bei der von ihm angeregten Disputation vom 20. bis zum 23. April 1524 in der Dorotheenkirche zu Breslau öffentlich vertreten. Als sprachgelehrte Helfer für den Urtext der Hl. Schrift hatte Heß den Goldberger Rektor Valentin Trozendorf und den Breslauer Schulmann M. Anton Niger zur Seite.

Das Domkapitel hatte der Disputation mit banger Sorge entgegengeesehen und wegen seiner Besorgnisse den in Breslau anwesenden Bischof Jakob von Salza zu Rate gezogen. Näheres darüber erfahren wir aus dem Protokoll der Kapitelssitzung vom 30. März 1524:

„Archidiaconus ex mediis tractatibus vocatus ad epm et paulo post reversus retulit, quod propter imminencia pericula ex factione lutharana impendentia constituerit sua paternitas recipere se in aulam regiam illic remorari ad tempus aliquod ad implorandum praesidium regis. — Secundo: quod sua paternitas petit sibi vendi reliquias cupri restantes ex tecto ecclesiae. — Tertio: quod sua paternitas declaravit, qualiter importuna querela atque instantia Wratislaviensium adductus optarit fieri emendationem primum inter cplm, deinde inter reliquum

clerum insulae ab incauta conversatione cum mulierculis suspectis, ne opus foret suam paternitatem serio aliquo modo huic malo consulere.“

(Der Archidiakon, der mitten aus den Verhandlungen heraus zum Bischof gerufen worden war und kurz darauf zurückkehrte, berichtete, daß der Bischof wegen der drohenden Gefahren, die von der lutherischen Verschwörung her bevorständen, beschlossen habe, sich an den Königshof zurückzuziehen und sich dort einige Zeit aufzuhalten, um den Schutz des Königs zu erbitten. — 2. daß der Bischof bitte, ihm die restlichen Kupferplatten vom Dach der Kirche (Dom) zu verkaufen. — 3. daß der Bischof erklärt habe, daß er, durch die rücksichtslose und ständige Beschwerde der Breslauer veranlaßt, wünsche, daß zuerst eine Besserung bei dem Kapitel eintrete, dann bei dem übrigen Klerus auf der Dominsel in bezug auf den unvorsichtigen Lebenswandel mit verdächtigen Weibern, damit es nicht nötig werde, daß der Bischof auf irgendeine ernstliche Weise diesem Übel gegenüber Maßnahmen ergreifen müsse.) Im weiteren beschließt das Kapitel, den Wünschen und Erwartungen des Bischofs zu entsprechen.

Auch die Niederschrift der Sitzung des Domkapitels vom 22. April 1524 muß auf dem Hintergrund der von Johannes Heß veranstalteten Disputation gesehen werden. Es wurde protokolliert:

„Dni cplm commemorantes, quod seditiose praedicassent monachi monasteriorum sancti Jakobi et sanctae Dorotheae hic in insula diebus paschalibus . . . statuerunt ut . . . rogetur doctor Sporn, ⁶⁾ ut sermone germanico concionare velit in ambone ecclesiae die sancti Stanislai et diebus pentecostes, sic ut concioni huiusmodi intersint tam dni cplm quam populus prophanus, donec fiat ordinatio in futurum in hoc servanda.“

(Die Domherren, die sich daran erinnerten, daß an Ostern — 27. und 28. März 1523 — Mönche des Klosters St. Jakob und des Klosters St. Dorothea auf der Dominsel aufrührerisch gepredigt hatten, beschlossen, daß Doktor Sporn gebeten werden solle, daß er auf der Domkanzel am Tage des hl. Stanislaus (7. 5.) und an Pfingsten (15. und 16. 6. 1523) in deutscher Sprache predige, so daß bei dieser Predigt sowohl die Domherren als auch die Laien anwesend sein könnten, solange, bis eine Verfügung erlassen wäre, die in dieser Angelegenheit in Zukunft zu beachten sei).

In der gleichen Sitzung werden Briefe verlesen, in denen der Kanzler des Erzbischofs von Gnesen auch im Namen des Bischofs erklärt, daß, wenn Doktor Johannes Heß an einem ordentlichen Ort und in Anwesenheit von zuständigen Richtern disputieren wolle, der Erzbischof bereit sei, zur Disputation seinerseits gelehrte und lautere Männer schicken zu wollen, die mit der gebotenen Mäßigung mit Heß zusammen-

⁶⁾ Dr. theol. Martin Sporn, Magister des Dominikanerordens, wurde aufgrund seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Reformation 1525 zum Verlassen der Stadt Breslau gezwungen.

treffen sollten. — . . . „Hanc protestationem consuluit eps hodie rependendam esse et apud consules et apud Hessum disputantem, qui publice conabatur defendere matrimonia clericorum.“ (Der Bischof riet, diese öffentliche Erklärung heute sowohl bei den Ratsherren als auch gegenüber dem disputierenden Heß zu wiederholen, der öffentlich versuchte, Ehen von Geistlichen zu verteidigen.) Der Vorschlag des Bischofs wird von den Domherren abgelehnt.

Noch einmal wird die Disputation im Protokoll vom 29. April 1524 erwähnt. „Deinde commissum fuit in eisdem litteris superaddi, ut eps edere vellet mandata litterarum per archidiaconos archipresbyteris distribuenda de non recipiendis, quae conclusa sunt in disputatione Hessica hic Wratislaviae.“ (Es wird beschlossen, daß der Bischof Briefe in Auftrag geben soll, die durch die Archidiakone an die Erzpriester (Dechanten) verteilt werden sollen, daß nicht zurückzunehmen sei, was die Disputation des Heß in Breslau ergeben hat.)

Daß es Dr. Johannes Heß gemeinsam mit dem Rat der Stadt Breslau gelungen ist, die durcheinandergeratenen Verhältnisse in der Stadt wieder zu ordnen, geht aus der Niederschrift über die Kapitelssitzung vom 21. Mai 1524 hervor:

Es wird berichtet, daß der Rat der Stadt aufgrund von Vorstellungen des Domkapitels folgenden Beschluß gefaßt habe: „residere finaliter in priori proposito, quod scilicet unica dumtaxat monstrantia die corporis Christi ex civitate feratur ad ecclesiam chatedralem. Dni cplm videntes resistere non posse conatibus magistratus et factioni Hessicae consenserunt licet inviti, ut officialis edito mandato ad modum praescriptum publicari faciat illud die crastino.“ (Der Rat habe noch einmal über die Vorschläge des Domkapitels beraten und sei dabei zu folgender Meinung gekommen: Es soll in Zukunft nur noch eine Monstranz am Fronleichnamstage seitens der Bürgerschaft zum Dom getragen werden. — Die Domherren, die sahen, daß sie den Anstrengungen des Rates und der Partei des Heß nicht widerstehen konnten, stimmten, wenn auch widerwillig, zu.)

Noch ist in dieser Niederschrift nur von Anhängern des Johannes Heß die Rede. Auch kann man deutlich erkennen, daß die Parteien noch bemüht sind, nicht ganz auseinanderzufallen.

Die Trennung ist erst vollkommen, als der 1520 zum Priester geweihte Doktor Johannes Heß am 8. September 1525 in den Ehestand tritt, nachdem Martin Luther bereits am 13. Juni des gleichen Jahres geheiratet hatte. Zu diesem Zeitpunkt besaß der Magistrat der Stadt Breslau bereits drei große Kirchen, an denen die Reformation durchgeführt worden war. Es sind das die Maria-Magdalenenkirche, die Bernhardinkirche und die Elisabethkirche, an die Ambrosius Moiban berufen worden war.

Die Disputation mit den von Johannes Heß aufgestellten und verteidigten Thesen, die vom Worte Gottes, vom höchsten Priesteramt Jesu Christi und von der Ehe handelten, hat der Reformation in Breslau den

Weg gebahnt. Ein wichtiger Beitrag zur Reformation in Breslau stammt auch aus der Feder des Ambrosius Moiban. Im Jahr 1535 veröffentlichte er als eine praktische Wegweisung für den Christen seinen „Catechismus, Auff zehen Artickel Göttlicher schrift gestellet, wie man fur Gott, und den Menschen ein Christlich frummes leben furen soll.“ Aus den folgenden, im Protokoll vom 12. Januar 1526 enthaltenen Sätzen geht hervor, daß der Rat der Stadt Breslau die Forderung aufstellte, daß sich alle Prediger in Breslau verpflichten sollten, allein das ‚reine Evangelium‘ zu verkündigen.

„Si dni cplm obtinere vellent solutionem pecuniarum decimalium, curarent ut evangelium verum clare, libere atque sinceriter eis prae-dicaretur secundum scripturam solidam, traditionibus quibusque humanis posthabitis.“ (Wenn die Domherren die Bezahlung des Zehnten erhalten wollten, sollten sie dafür sorgen, daß das wahre Evangelium klar, frei und rein gepredigt werde allein nach der Schrift unter Hintansetzung aller menschlichen Tradition.) Die Antwort des Kapitels lautete, daß es nicht das Amt des Magistrats der Stadt Breslau, sondern das des Bischofs sei, den Predigern Vorschriften über die Lehre des Evangeliums zu geben.

Es war jetzt für das Domkapitel an der Zeit, führende theologische Kräfte aus dem altgläubigen Raum auf den Plan zu rufen. Als solche kamen vor allem Hieronymus Emser und Johannes Cochläus in Frage. Letzterer trat bald als ein kritischer Lutherbiograph hervor. Sein ganzer Einsatz galt der Kirche, die er aber nur in der Einheit der Papstkirche sehen konnte.

Welche Schritte das Domkapitel in dieser Richtung unternahm, geht aus dem Protokoll der schon oben angeführten Kapitelssitzung vom 12. 1. 1526 hervor. Es heißt dort:

„Hilarius annuit proficisci ad doctorem Empserum scribentem contra Lutherum agereque apud eundem nomine epi et cpli, ut conscribere et emittere vellet libellum defensorium solutionis decimarum in gratia religionis et cleri, inque conservationem divinorum officiorum sine subsidio decimarum subsistere aegre valentium.“ (Hilarius versprach, zu Doktor Emser zu reisen, der gegen Luther schreibt, um mit ihm im Namen des Bischofs und des Kapitels darüber zu verhandeln, daß er eine Verteidigungsschrift für Bezahlung zu Gunsten der Religion und des Klerus und zur Erhaltung von Gottesdiensten, die ohne Unterstützung durch den Zehnten nur mühsam aufrecht erhalten werden können, verfaßt und veröffentlicht.)

Nachdem bereits Ende des Jahres 1536 von Johannes Cochläus aus Meißen angefragt worden war, ob sich das Kapitel in der Lage sehe, eine Schrift gegen den Katechismus von Ambrosius Moiban zu finanzieren, kommen die Domherren in der Sitzung vom 1. 2. 1537 zu folgendem Beschluß:

„Weidner legit cplio litteras Cochlaei, quibus is veluti per coniecturam colligebat opus fore fortasse fl. 20 in impendium excudendarum lucubra-

tionum contra catechismum Moebani. Dni ceperunt negotium in deliberationem.“

(Weidner verlas dem Kapitel Briefe des Cochläus, in denen er die Vermutung ausspricht, daß vielleicht 20 fl. nötig sein würden, um den Druck einer Abhandlung gegen den Katechismus des Moiban zu bezahlen. Die Herren begannen die Angelegenheit zu beraten.)

Die Aktionen des Domkapitels „propter lutheranismum incrudescens“ (wegen des gefährlich werdenden Luthertums) gehen noch in andere Richtungen. Den Domherren ist bekannt geworden, daß in der Domstadt Meißen wegen der um sich greifenden Reformation mehrere Kanoniker das Bistum verlassen wollen, um anderswohin („et alio commigrare“) zu ziehen. Daraufhin beschließen die Herren am 30. 7. 1539: „Quare commissum est scribere epo, num videatur expedire ut aliqui doctorum virorum vocentur per suam paternitatem ad ecclesias parochiales passim vacantes in Slesia.“ (Daher wurde beschlossen, dem Bischof zu schreiben, ob es beabsichtigt wäre, einige der gelehrten Herren durch den Bischof in die Pfarrstellen zu berufen, die allenthalben in Schlesien vakant wären.)

In diesem Zusammenhang wird auch der Name des Cochläus genannt. Am 21. 8. 1539 heißt es in der Niederschrift: „Insuper commissum est scribi epo Wratislaviensi rogarique suam paternitatem, ut praebendam praedicti dni Pätchel in ecclesia hac Wratislaviensi vacantem conferre vellet doctori Johanni Cochlaeo.“

(Weiterhin wurde beschlossen, dem Bischof zu schreiben und ihn zu bitten, daß er die vakante Pfarrstelle des vorgenannten Herrn Pätchel (residierender Domherr von 1517–1539) an der Kirche (Dom) hier in Schlesien dem Doktor Johannes Cochläus verleihen wolle.)

In diesem Zusammenhang ist auch folgendes Protokoll vom 15. 9. 1539 interessant:

„Lectae sunt litterae et probationes per dnm Cochlaeum productae; placuit dnis probet insuper studium triennale litteris universitatis et natales ex loco originis sui intra semestre, sin autem citius probaverit, admittatur continuo ad cplm. Hodie autem ad probationes praedictas obtineat possessionem in ecclesia, de qua videatur in libro receptionem canonicorum.“

(Verlesen wurden Briefe und Unterlagen, die durch Herrn Cochläus verfaßt worden waren. Die Herren beschlossen, daß er darüber hinaus das dreijährige Universitätsstudium und den Nachweis der ehelichen Geburt innerhalb eines halben Jahres nachweise. Sobald er es aber nachgewiesen hat, soll er für ständig zum Kapitel zugelassen werden. Heute aber soll er aufgrund der vorliegenden Unterlagen im Dom installiert werden, wonach er im Aufnahmeregister der Domherren erscheine.)

In der Niederschrift vom 31. 10. 1539 heißt es dann: „Cochläus legte den Herren öffentlich den Nachweis seiner ehelichen Geburt, versehen mit dem Siegel seiner Vaterstadt, vor.“

Johannes Cochläus ist im Laufe der Jahre für das Domkapitel nicht nur als Kontroverstheologe und Prediger am Breslauer Dom tätig gewesen, sondern hat auch kirchenpolitische Missionen übertragen bekommen. Das geht u. a. aus dem Protokoll vom 27. 10. 1539 hervor.

Nachdem der Breslauer Bischof Jakob von Salza im August 1539 gestorben war und seine Beisetzung am 1. September 1539 in der St. Jakobus-Pfarrkirche in Neiße stattgefunden hatte, wurde der bisherige Archidiakon Balthasar von Promnitz zum neuen Bischof gewählt. Um die Bestätigung dieser Wahl zu erlangen, wurde auch Johannes Cochläus zu Kaiser Ferdinand I. nach Wien entsandt. Das Protokoll vom 27. 10. 1539 enthält den Bericht des Cochläus und seines Begleiters, des Syndikus des Kapitels Laurentius Knorr über die Erledigung ihres Auftrages. In dem Bericht ist davon die Rede, daß die getätigte Wahl die volle Zustimmung des Kaisers erhalten habe. Weiterhin habe der Kaiser, nachdem er erfahren hatte, daß der apostolische Legat Kardinal Aleander nicht autorisiert sei, die Wahl des Breslauer Domkapitels zu bestätigen, ein dringendes Empfehlungsschreiben an Papst Paul III. mit dem Ersuchen der Wahlbestätigung gerichtet.

Die Bedeutung der Persönlichkeit des Johannes Cochläus wird auch aus dem Protokoll vom 14. 5. 1540 ersichtlich.

„Cochlaeus exhibuit dnis litteras regis Ferdinandi, quibus ipse vocabatur ad conventionem Spirensis discutiendis erroribus lutheranis indictam, rogans idem Cochlaeus consuli sibi per dnos, num illuc esset iturus et quo sic, an dni habitueri ipsum essent interea pro praesente.“

(Cochläus überreicht den Herren Briefe des Königs Ferdinand, durch die er selbst zu der Zusammenkunft in Speyer gerufen wurde, die angesetzt worden war, um die lutherischen Irrlehren zu prüfen. Cochläus bat, durch die Herren beraten zu werden, ob er dorthin gehen solle, und, wenn es so wäre, ob die Herren ihn dann so betrachten wollten, als ob er anwesend sei.“)

Das Domkapitel beschließt, um den Unwillen Ferdinands nicht hervorzurufen, dem Ersuchen des Königs zu entsprechen. Cochläus soll aber an der Zusammenkunft nicht als Breslauer Kanoniker, sondern als eine von der königlichen Majestät gerufene Privatperson teilnehmen. Finanziell soll die Angelegenheit durch die Jahresüberschüsse des Joachimstalers gedeckt werden. (Es handelt sich dabei um eine in Joachimsthal am Südrand des Erzgebirges gedruckte Silbermünze.)

Am 25. 9. 1540 legt Cochläus dem Domkapitel erneut ein Schreiben König Ferdinands vor. Dazu wurde protokolliert:

„Johannes Cochlaeus exhibuit dnis cplo litteras missiles regis Fernandi, quibus sua maiestatis ipsum vocabat ad civitatem Wormis alias Wormaciam ad tractatus illic habendos inter doctos in negotio religionis; similiter lectae sunt et aliae litterae eiusdem regis electo perscriptae, quibus sua maiestas postulabat eniti per electum apud cplm, ut dictus Cochlaeus interea haberetur pro praesente. Dni ceperunt negotium in deliberationem tractandum cum electo.“

(Johannes Cochläus legte den Domherren Sendschreiben des Königs Ferdinand vor, in denen die Majestät ihn nach Worms einlädt, um dort Verhandlungen mit Gelehrten in Sachen der Religion zu führen. Gleichfalls wurden noch andere Briefe des Königs verlesen, die dem Erwählten geschrieben worden waren, in denen die Majestät forderte, daß der Gewählte sich bei dem Kapitel darum bemühe, daß der genannte Cochläus in der Zwischenzeit als beim Kapitel anwesend gehalten würde. Die Herren übernahmen die Angelegenheit, die mit dem Gewählten zu verhandeln war, zur Beratung.)

Bei den Verhandlungen in Speyer (Hagenau) und Worms handelte es sich um kirchenpolitische und theologische Gespräche mit dem Bemühen, zu einer Versöhnung und Union der gespaltenen Kirche zu gelangen. Die Anstrengungen, an denen auch Bischof Balthasar von Promnitz interessiert war, blieben ohne Erfolg.

Der zweite Band der „Acta capituli Wratislaviensis“ schließt in II/2 mit dem Jahr 1540 ab.

Die letzten Protokolle des Jahres 1540 befassen sich vornehmlich mit wirtschaftlichen Fragen.

Natürlich hat sich das Domkapitel in dem genannten Zeitraum nicht nur mit der Reformation in Breslau und ihren Folgen beschäftigt. Auch in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau setzte sich seit 1534 die Reformation mehr und mehr durch. Herzog Friedrich II. (1499–1547) versuchte als erster schlesischer Fürst, durch Errichtung eines landesherrlichen Kirchenregiments der Kirche in seinem Land eine neue Ordnung zu geben. Im Jahr 1535 ließ er eine Sakramentsordnung veröffentlichen, die „der Verachtung der Sakramente“ entgegenwirken sollte. 1542 erließ er eine ‚Kirchenordnung‘, deren genaue Beachtung er in seinem Herrschaftsbereich forderte.

Die Protokolle der Jahre 1517 bis 1540 lassen deutlich erkennen, daß auch in Schlesien die Reformation und ihre erfolgreiche Entwicklung in erster Linie eine Folge von langjährigen Versäumnissen der römischen Kirche auf theologischem und pastoralem Gebiete war.

In einem Aufsatz von Leszek Kolakowski „Zum Begriff der Gegenreformation“ findet sich der Satz: „Eine Reformbewegung in der Kirche, die in echten Aspirationen der Gläubigen verwurzelt ist und als Bedrohung der Einheit angesehen werden darf, kann normalerweise nur durch eine Gegenreformation bekämpft oder überwunden werden, die sich gewisse Ideen und Lösungen des Gegners aneignet“⁷⁾.

Deshalb ist es verständlich, wenn das Domkapitel der Reformation in Breslau durch die Berufung von theologisch geschulten Predigern zu begegnen versuchte.

⁷⁾ L. Kolakowski, *Leben trotz Geschichte*, Piper-Verlag, München-Zürich, 1977, S. 37.

Literaturverzeichnis:

- Acta Capituli Wratislaviensis, 1500—1562, zweiter Band, bearbeitet von Alfred Sabisch, Böhlau-Verlag, Köln, Wien, 1976.
- Alfred Sabisch, Die Bischöfe von Breslau und die Reformation in Schlesien, Aschendorff, Münster, 1975.
- Georg Kretschmer, Die Reformation in Breslau (Quellenhefte zur Ost-deutschen und Osteuropäischen Kirchengeschichte), 'Unser-Weg'-Verlag, Ulm/Donau, 1960.
- Werner Laug, Johannes Heß und die Disputation in Breslau von 1524, Jahrbuch für Schles. Kirchengeschichte, 1958.
- Werner Laug, Das Breslauer Domkapitel am Vorabend der Reformation nach den 'Acta Capituli Wratislaviensis', Jahrbuch für Schles. Kirchengeschichte, 1975.
- Werner Laug, Der Kolowratsche Vertrag von 1504, sein Wortlaut und seine Auswirkungen, Jahrbuch für Schles. Kirchengeschichte, 1977.
- Leszek Kolakowski, Leben trotz Geschichte, Piper-Verlag, München-Zürich, 1977.

Dr. Werner Laug